

09.05.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - G - Inzu **Punkt** der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Haus- und Freizeitunfälle

KOM(94) 17 endg.; Ratsdok. 5542/94

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung
zu nehmen:

- | | |
|----------|---|
| EU
AS | 1. Wie bereits im Beschluß des Bundesrates vom 7. Mai 1993 - BR-Drucksache 146/93 (Beschluß) - dargelegt, sieht der Bundesrat keine Notwendigkeit für eine Fortsetzung des gemeinschaftlichen Informationssystems über Unfälle im Haushalt und in der Freizeit. |
| EU
In | 2. Die Bundesregierung wird gebeten, den vorliegenden Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Haus- und Freizeitunfälle abzulehnen |
| EU
AS | 3. und auch darüber hinaus darauf hinzuwirken, daß dieses Informationssystem auf gemeinschaftlicher Ebene nicht eingerichtet wird. |

Ausgeliefert am 10. MAI 1994

In 4.)* Aufgrund der Entscheidung des Rates (86/138/EWG) vom 26. April 1986 (ABl. L 109) wurde 1986 ein auf 5 Jahre befristetes Demonstrationsvorhaben als Gemeinschaftssystem zur Information über Unfälle durch Konsumgüter (EHLASS) errichtet. In den meisten Mitgliedstaaten erfolgte die Datensammlung über ausgewählte Krankenhäuser. Dieser methodische Ansatz wurde von deutscher Seite als ungenügend angesehen. Daher erfolgte in Deutschland die Datengewinnung über Haushaltsbefragungen. Sie wurde von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz in Dortmund unter Einschaltung von Infratest durchgeführt, von der auch die entsprechenden Jahresberichte angefertigt wurden. Das Demonstrationsvorhaben wurde überwiegend durch die Europäische Kommission finanziert. Das Projekt wurde nach der Wiedervereinigung auch auf die neuen Länder ausgedehnt und lief 1992 aus. Zur Weiterführung des EHLASS-Vorhabens initiierte die Kommission 1993 einen Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Haus- und Freizeitunfälle (BR-Drucksache 146/93). Der Vorschlag stützte sich als Ermächtigungsgrundlage auf Artikel 235 EGV. Daher konnte der Rat die Entscheidung nur einstimmig erlassen.

Die statistischen Gremien der Kommission und das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaft waren in dieser Angelegenheit im Vorfeld nicht beteiligt worden, insbesondere wurde versäumt, den zuständigen Ausschuß für das Statistische Programm der EG zu konsultieren. Insofern konnten in der Entwurfsphase des Rechtsaktes die statistischen Vorbehalte nicht eingebracht werden.

Der Bundesrat hatte in seiner 656. Sitzung vom 7. Mai 1993 - BR-Drucksache 146/93 (Beschluß) - dem Vorhaben nicht zugestimmt. Nachdem der ursprünglich vorgeschlagene Zeitraum von 5 Jahren seitens der EU auf 1 Jahr verkürzt wurde, stimmte die Bundesrepublik Deutschland schließlich dem Vorschlag trotz Vorbehalten im Rat zu.

Daraufhin hat der Rat am 29. Oktober 1993 die Entscheidung zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Haus- und Freizeitunfälle (93/683/EWG) angenommen. Diese Entscheidung galt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 für 1 Jahr und war an alle Mitgliedstaaten gerichtet. Sie war demzufolge auch in allen ihren Teilen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich.

Durch den jetzt vorliegenden Vorschlag für eine Entscheidung des Rates, die in Artikel 1 Abs. 1 einen Vierjahreszeitraum vorsieht, soll der ursprünglich geplante Zeitraum von 5 Jahren für das Vorhaben wieder hergestellt und die Kompromißlösung vom 29. Oktober 1993 revidiert werden. Der Rechtsakt stützt sich nicht mehr auf Artikel 235 EGV, der Einstimmigkeit erfordert, sondern auf Artikel 129 a EGV, bei dem für die Rechtsetzung das neue Kodifizierungsverfahren gemäß Artikel 189 b EGV anzuwenden ist, das qualifizierte Mehrheitsentscheidungen vorsieht. Das bedeutet, daß voraussichtlich die Entscheidung trotz Gegenstimme der Bundesrepublik Deutschland angenommen und realisiert wird.

*) Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union hat die Ziffern 4 bis 7 als Begründung (nur gegenüber dem Plenum) beschlossen.

- AS 5. Wie der Bericht der Kommission über die Erfahrungen in den vergangenen 5 Jahren zeigt, ist das Informationssystem nicht geeignet, ausreichend gesicherte Daten über Gemeinschaftsaktionen zu liefern. Insbesondere sind keine Erkenntnisse zu erwarten, die den Anforderungen an repräsentativ erhobene statistische Daten entsprechen, wie sie Rechtsetzungsvorhaben der Gemeinschaft, etwa im Bereich der Gerätesicherheit, zugrunde gelegt werden müssen.

Das vorgeschlagene System ist allenfalls geeignet, auf nationaler Ebene eventuell vorhandene Informationsdefizite aufzuzeigen. Insoweit hat das Demonstrationsvorhaben sein Ziel erreicht und bedarf keiner Verlängerung.

Aus diesen Gründen verstößt die Einrichtung eines EG-weiten Informationssystems gegen das Subsidiaritätsprinzip. In Anbetracht der geringen Anzahl erfaßter Unfälle, die sich auf Mängel an Konsumgütern zurückführen lassen, ist die Einrichtung eines solchen Systems nicht notwendig.

- In 6. Die bereits zuvor im Zusammenhang mit der Ratsentscheidung (93/683/EWG) genannten Äußerungen über die fehlende Beteiligung der zuständigen statistischen Gremien trifft auch hier zu.

Aus statistischer Sicht ist das Vorhaben, da inhaltlich noch nicht entscheidungsreif, abzulehnen. Die in Aussicht genommene Methode der Haushaltsbefragung ist ineffizient, die Belastung der Befragten zu groß, die Kosten zu hoch, der Nutzen gering und der vorgesehene Zeitplan unrealistisch.

Die bereits in der Stellungnahme des Bundesrates vom 7. Mai 1993 - BR-Drucksache 146/93 (Beschluß) - angeführten Gründe zur Ablehnung des Vorschlags der Entscheidung müssen, da der Vorschlag aus dem Jahre 1993 inhaltlich keine wesentlichen Änderungen erfahren hat, erneut angeführt werden.

- In 7. Im übrigen haben der Bund und die Länder aufgrund des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom März 1993 insgesamt 50 Millionen DM jeweils für die Jahre 1994 bis 1996 einzusparen. Dieses Einsparvolumen wird bislang bei weitem nicht erreicht. Infolgedessen sind alle neuen kostenintensiven Projekte im Bereich der Statistik zunächst zurückzustellen. Die in der Entscheidung vorgesehene Befragungsmethode führt zu einer im Verhältnis zum Nutzen nicht akzeptablen Belastung der Haushalte. Die im Anhang II Ziffer 2 vorgesehene Kostenerstattung ist auf maximal 380.000 ECU im Jahre 1994 für die Bundesrepublik Deutschland begrenzt und soll im übrigen die tatsächlichen Kosten im Jahre 1994 zu 80 %, im Jahre 1995 nur zu 70 % und im Jahre 1996 nur zu 60 % abdecken können.

B

8. Der Gesundheitsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.